

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. Mai 2022

Zu Tagesordnungspunkt 1 der ordentlichen Hauptversammlung der AIXTRON SE vom 25. Mai 2022 bedarf es keiner Beschlussfassung.

Dieser Tagesordnungspunkt lautet:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der AIXTRON SE zum 31. Dezember 2021, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des zusammengefassten Lageberichts für die AIXTRON SE und den Konzern für das Geschäftsjahr 2021, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuch

Diese Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.aixtron.com/hv abrufbar. Sie werden auch während der Hauptversammlung über die genannte Internetseite zugänglich sein und in der Hauptversammlung erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss am 23. Februar 2022 gebilligt und den Jahresabschluss damit gemäß § 172 AktG festgestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, vom für das Geschäftsjahr 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 50.893.612,50 eine Dividende von EUR 0,30 pro dividendenberechtigter Aktie (insgesamt EUR 33.662.374,50) auszuschütten und den Gewinn in Höhe von EUR 17.231.238,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Einer Feststellung des Jahresabschlusses sowie einer Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung gemäß § 173 AktG bedarf es nach den gesetzlichen Vorschriften nicht. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG zugänglich zu machenden Unterlagen ist – abgesehen von der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, die unter Tagesordnungspunkt 2 erfolgt – gesetzlich nicht vorgesehen.